

RS Vwgh 1974/9/12 1773/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1974

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

Norm

DevG §14 Abs1;

Rechtssatz

Eine "Kreditaufnahme bei einem Ausländer" liegt nur dann vor, wenn die Geldverpflichtung des Deviseninländers einen Vertragszweck oder zumindest einen bei normalem Ablauf der Geschehnisse sich regelmäßig realisierenden Vertragsinhalt bildet; dies ist bei langfristig abgeschlossenen Bestandverträgen selbst dann nicht der Fall, wenn der Devisenausländer den Bestandzins im voraus zu bezahlen und unter bestimmten Voraussetzungen bei vorzeitiger Vertragsauflösung einen aliquoten Rückforderungsanspruch hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1973001773.X01

Im RIS seit

12.09.1974

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at